BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER	GEMEINDE F I T T E N		
AMTSBEZIRK	H I L B R I N G E N		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	AUF FITTERTRÄF*		
FLUR 5,3	MASSTAB 1:1000		LANDKREIS MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSTELLE
AUFGETRAGEN	12.4.73	Lorenz	
BEARBEITET	16.4.73	Lorenz	MERZIG, DEN 24. APRIL 1973
GESEHEN			I. A.
GEPRÜFT			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die aufgestellten Bebauungspläne in Satzung Nr. 5 (Kl. Nutzungsgenehmigung (BNvO) vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341) gemäß § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeinderates vom 2.12.1969 mit Bestimmung, daß Ausschließlich erlaubt sind nach der Gemeinde FITTEN... laufend Nr. Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 der Baunutzungsverordnung

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1 Art der baulichen Nutzung	
1.1 Baugebiet	WA ALLGEMEINES WOHNGEB. § 4
1.1.1 Zulässig. Anlagen	SIEHE BNVO § 4 ABS. 2
1.1.2 ausnahmsweise zulässig. Anlagen	SIEHE BNVO § 4 ABS. 3
1.2 Baugebiet	
1.2.1 zulässige Anlagen	
1.2.2 ausnahmsweise zulässig. Anlagen	
1.3 Baugebiet	
1.3.1 zulässige Anlagen	
1.3.2 ausnahmsweise zulässig. Anlagen	
2. Maßnahmen zur Bodenordnung	
2.1 Lage der Grenzen	SIEHE PLAN
2.2 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
2.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
2.4 Baumassenzahl	ENTFALLT
2.5 Grundflächen der baulichen Anlg.	ENTFALLT
3 Bauweise	OFFEN
Vorderkante und Rückkante überbaubarer Grundstücksfläche	SIEHE PLAN
Die Lage der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFALLT
8 Einzelhäuser und Doppelhäuser	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH GRUNDSTÜCKSGRÖSSE
9 Flächen für Garagen u. Stellplätze und Garagen mit Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für Garagen u. Stellplätze und Garagen mit Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFALLT
11 Nebenanlagen, die für den Gemeinbedarf	ENTFALLT
12 Verkehrsflächen für den Fahrzeugverkehr mit Parkflächen und Garagenzufahrten	ENTFALLT
13 Baugrundstücke, für bestimmte Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche und sozialen Zwecke und deren nach Art und Umfang zulässige Größe, sowie die Art der Einrichtungen bestimmen sind	ENTFALLT
14 Grundflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFALLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Ausbau der Grundstücken an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsleitungen	ENTFALLT
18 Flächen überörtlicher Versorgungsleitungen und Leitungen	ENTFALLT
19 Flächen für die Versorgung, oder Verteilungsanlagen oder Anlagen für Fernmelde- oder Fernsehdienste	ENTFALLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport-, Spielplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe	ENTFALLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Rohstoffen	ENTFALLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFALLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, sowie Versorgungsanl. u. oder andere Baumaßnahmen	ENTFALLT
24 Flächen für Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen	ENTFALLT
25 Flächen für Bepflanzungen, wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Sträucher	ENTFALLT
26 In den einzelnen Anlagen, welche die Gesundheit der Bevölkerung oder einzelnen Bevölkerungsgruppen, vor der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFALLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFALLT
28 Maßnahmen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFALLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„AUF FITTERTRÄF"
GEMEINDE-FITTEN

Aufhebung von

Festsetzungen über den sozialen Wohnbau, der sozialen Anlagen nach Grundriß § 9 Abs. 2 BNwG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bundesmietengesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 213).

SIEHE ANLAGE

Aufhebung von

Festsetzungen über die Mindestgrößen der Baugrundstücke vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 213).

ENTFALLT

Festsetzungen, wie Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BNwG.

1. Flächen, bei denen Gebäude, besondere baulichen Vorkehrungen erforderlich sind	IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND DIE NOCH ZU VERLEGENDEN ABWASSERLTG. ABSOLUT DICHT ZU VERL. UND NACH DIN 4033 WITRA ATU ABZUDICHTEN WILD ABFL. WASSER. GLATTEN AUF § 75 SWG ES DURFEN KEINE NACHTEILE F. DRITTE ENTSTEHEN.
2. Flächen, bei denen besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFALLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFALLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFALLT
Festsetzungen Vorhaben von Bedeutung gemäß § 9 Abs. 3 BNwG.	ENTFALLT
	ENTFALLT

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende und geplante Straßen
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- Besondere Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- I II Geschoßzahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- OFFENE BAUWEISE
- Flächen für Anpflanzung, z. Gemeinschaftsanlagen
- Kirche
- Schule
- Kath. Schule
- Grünflächen
- Spielplatz
- Verkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Flächen f. Versorgungsanlagen
- Informationstafel
- Flächen für die Landwirtschaft
- Forstwirtschaftl. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Kanal), (Wasl.), (Gasl.), (Kabel)

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

Der Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 6 BNwG. ausgelegt vom 2.11.73 bis zum 5.12.73. Der Bebauungsplan, der aufgrund gemäß § 10 BNwG. als Satzung vom Gemeinderat am 13.12.1973 beschlossen.

FITTEN, den 14.12.1973

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom ... genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
IV 19-7-3030/74 Ro/Jo.

Genehmigt am 22.FEB.1974

Im Auftrag: Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung, gemäß § 12 BNwG. wurde am 28.5.1974 ortsüblich bekanntgemacht.

FITTEN, den 28.5.1974

Der Bürgermeister

i.V. BEIGEORDNETER

Kreisstadt Merzig